

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 46, 1902, S. 1044 - 1044

Berechnung des Streitwerths bei Klagen auf  
Entgegennahme der Auflassung eines Grundstücks

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

Nr. 99.

**Berechnung des Streitwerths bei Klagen auf Entgegennahme der Auflassung eines Grundstücks.**

C.P.D. §§ 6, 3.

Beschluss.

In Sachen der Frau K. geb. B. in Kattowitz und ihres Ehemanns, Kläger und Berufungsbeklagten,

wider

den Hausbesitzer P. in Beuthen O.-Schl., Beklagten und Berufungskläger,

hat das R.G., V. Civils., in der Sitzung vom 5. April 1902 auf die Beschwerde der Kläger vom 24. März 1902 gegen den Beschluss des preuß. Oberlandesgerichts in Breslau beschlossen:

Unter Aufhebung des angefochtenen Beschlusses wird der Werth des Streitgegenstandes für die Berufungsinstanz anderweit auf 25 000 M. festgesetzt. (V. B. 82/1902.)

Gründe:

Klägerin hat aus einem Vertrage, durch den sie ihr in Beuthen Oberschl. belegenes Grundstück an den Beklagten für 98 000 M. unter Berichtigung des Kaufpreises in Höhe von 83 000 M. durch Hypothekenübernahme, in Höhe des Restes von 15 000 M. durch Verrechnung verkauft hat, mit dem Antrage geklagt, den Beklagten zur Entgegennahme der Auflassung zu verurtheilen. Diesem Antrage gemäß hat der erste Richter erkannt. Nachdem Beklagter hiergegen Berufung eingelegt hatte, ist der Streitwerth für die Berufungsinstanz durch den angefochtenen Beschluss auf 83 000 M. festgesetzt worden. Die hiergegen von der Klägerin eingelegte Beschwerde, mit der die Herabminderung der Streitwerthfestsetzung auf 25 000 M. verlangt wird, ist nach § 4 Abs. 2 des Gerichtskostenges. in Verbindung mit § 567 Abs. 2 der C.P.D. zulässig und auch begründet.

Wie eine von dem Oberlandesgericht aus Anlaß der Beschwerde einlegung zu den Akten gemachte Notiz ergibt, ist das Oberlandesgericht bei Erlaß des angefochtenen Beschlusses im Einklange mit der reichsgerichtlichen, noch neuerdings (vergl. die Beschlüsse in der Jur. Wochenschr. Jahrg. 1899 S. 739 Nr. 1 und Jahrg. 1901 S. 718 Nr. 4) zur Geltung gebrachten Auffassung davon ausgegangen, daß